

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
der Gemeinde Sierksdorf
(Euroanpassungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. September 2001 sowie mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 30. Oktober 2001 folgende Euroanpassungssatzung für die Gemeinde Sierksdorf erlassen:

Artikel 1
2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sierksdorf

Im § 2 Absatz 2 wird:

- in Ziffer 1. „5.000 DM“ in „2.500 Euro“,
- in Ziffer 2. „3.000 DM“ in „1.500 Euro“,
- in Ziffer 3. „3.000 DM“ in „1.500 Euro“,
- in Ziffer 4. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“,
- in Ziffer 5. „300 DM“ in „150 Euro“ und „3.600 DM“ in „1.800 Euro“,
- in Ziffer 6. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“,
- in Ziffer 7. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“,
- in Ziffer 9. „100.000 DM“ in „50.000 Euro“,
- in Ziffer 10. „10.000 DM“ in „5.000 Euro“,
- in Ziffer 11. „20.000 DM“ in „10.000 Euro“,

geändert;

- die Ziffer 12. gestrichen.

Im § 4 Absatz 6 werden geändert:

- Buchstabe a) Ziffer 1. „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ und „10.000 DM“ in „5.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 2. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „80.000 DM“ in „40.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 3. „100.000 DM“ in „50.000 Euro“ und „150.000 DM“ in „75.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 4. „10.000 DM“ in „5.000 Euro“ und „20.000 DM“ in „10.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 5. „20.000 DM“ in „10.000 Euro“ und „40.000 DM“ in „20.000 Euro“.
- Buchstabe b) Ziffer 2. „100.000 DM“ in „50.000 Euro“ und „150.000 DM“ in „75.000 Euro“.
- Buchstabe b) Ziffer 3. „10.000 DM“ in „5.000 Euro“ und „20.000 DM“ in „10.000 Euro“.
- Buchstabe c) Ziffer 1. „100.000 DM“ in „50.000 Euro“ und „150.000 DM“ in „75.000 Euro“.
- Buchstabe c) Ziffer 2. „10.000 DM“ in „5.000 Euro“ und „20.000 DM“ in „10.000 Euro“.
- Buchstabe d) Ziffer 1. „100.000 DM“ in „50.000 Euro“ und „150.000 DM“ in „75.000 Euro“.

Im § 7 wird

- in Absatz 1 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 2 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 3 Satz 1 „90,00 DM“ geändert in „45,00 Euro“ und Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 4 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 5 Satz 3 „25,00 DM“ geändert in „13,00 Euro“.
- in Absatz 6 Satz 2 „25,00 DM“ geändert in „13,00 Euro.“

Im § 8 Satz 1 werden „1.000 DM“ in „500 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ geändert.

Im § 9 Satz 1 werden „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ sowie im Satz 2 „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ geändert.

Im § 10 werden „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ und „500 DM“ in „250 Euro“ geändert.

Artikel 2

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Im § 6 werden geändert:

- in der Ziffer 1.a) „200,00 DM“ in „100,00 Euro“,
- in der Ziffer 1.b) „100,00 DM“ in „50,00 Euro“,
- in der Ziffer 2.a) „100,00 DM“ in „50,00 Euro“,
- in der Ziffer 2.b) „50,00 DM“ in „25,00 Euro“,
- in der Ziffer 3. „400,00 DM“ in „200,00 Euro“.

§ 10a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Vergnügungssteuer zu verwenden. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.“

Artikel 3

4. Änderung der Entgeltordnung

Im § 1 -Entgelt für Strandkörbe- werden geändert:

- in Buchstabe a) „22,00 DM“ in „11,50 Euro“,
- in Buchstabe b) „65,00 DM“ in „34,00 Euro“.

Im § 2 -Entgelt für Boote und Wassersportgeräte- werden geändert:

- in Buchstabe a) „22,00 DM“ in „11,50 Euro“,
- in Buchstabe b) „22,00 DM“ in „11,50 Euro“,
- in Buchstabe c) „25,00 DM“ in „13,00 Euro“,
- in Buchstabe d) „22,00 DM“ in „11,50 Euro“.

Im § 3 -Entgelte für Veranstaltungen- werden geändert:

- in Buchstabe a) „150,00 DM“ in „77,00 Euro“,
- in Buchstabe b) „300,00 DM“ in „154,00 Euro“,
- in Buchstabe e) „100,00 DM“ in „51,50 Euro“,
- in Buchstabe f) „100,00 DM“ in „51,50 Euro“ und „100,00 DM“ in „51,50 Euro“.

Im § 5 -Entgelt für Fahrzeuge und Parkplätze- werden geändert:

- in Satz 1 „Kurverwaltung“ in „Tourist Information Sierksdorf“,
- in Ziffer 1. Buchstabe a) „DM 8,00“ in „6,00 Euro“ und „DM 4,00“ in „3,00 Euro“,
- in Ziffer 1. Buchstabe b) „DM 5,00“ in „3,00 Euro“ und „DM 1,00“ in „1,00 Euro“,
- in Ziffer 1. Buchstabe c) „DM 1,00“ in „0,50 Euro“,
- in Ziffer 1. Buchstabe d) „DM 12,00“ in „10,00 Euro“,
- in Ziffer 3. „2,00 DM“ in „1,00 Euro“.

Im § 7 Ziffer 1. und Ziffer 5. wird „Kurverwaltung“ in „Tourist Information Sierksdorf“ geändert.

Artikel 4

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Im § 9 werden geändert:

- im Absatz 2 „80,00 DM“ in „40,00 Euro“,
- im Absatz 4 „10.000,00 DM“ in „5.000,00 Euro“,
- im Absatz 5 „25,00 DM“ in „10,00 Euro“.

In Anlage 1 zu § 8 Abs. 2a, Vorteilsstufe 1 werden „40,00 DM“ in „20,00 Euro“,
in Anlage 2 zu § 8 Abs. 2b, Vorteilsstufe 2 werden „80,00 DM“ in „40,00 Euro“,
in Anlage 3 zu § 8 Abs. 2c, Vorteilsstufe 3 werden „160,00 DM“ in „80,00 Euro“,
in Anlage 4 zu § 8 Abs. 2d, Vorteilsstufe 4 werden „240,00 DM“ in „120,00 Euro“ geändert.

Im § 13 Absätze 1 und 2 wird „Kurverwaltung“ geändert in „Tourist Information Sierksdorf“.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

23730 Neustadt i.H., d. 05. November 2001

Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister

R. Seele



Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
der Gemeinde Sierksdorf
(Euroanpassungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. September 2001 sowie mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 30. Oktober 2001 folgende Euroanpassungssatzung für die Gemeinde Sierksdorf erlassen:

Artikel 1
2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sierksdorf

Im § 2 Absatz 2 wird:

- in Ziffer 1. „5.000 DM“ in „2.500 Euro“,
- in Ziffer 2. „3.000 DM“ in „1.500 Euro“,
- in Ziffer 3. „3.000 DM“ in „1.500 Euro“,
- in Ziffer 4. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“,
- in Ziffer 5. „300 DM“ in „150 Euro“ und „3.600 DM“ in „1.800 Euro“,
- in Ziffer 6. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“,
- in Ziffer 7. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“,
- in Ziffer 9. „100.000 DM“ in „50.000 Euro“,
- in Ziffer 10. „10.000 DM“ in „5.000 Euro“,
- in Ziffer 11. „20.000 DM“ in „10.000 Euro“,

geändert;

- die Ziffer 12. gestrichen.

Im § 4 Absatz 6 werden geändert:

- Buchstabe a) Ziffer 1. „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ und „10.000 DM“ in „5.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 2. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „80.000 DM“ in „40.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 3. „100.000 DM“ in „50.000 Euro“ und „150.000 DM“ in „75.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 4. „10.000 DM“ in „5.000 Euro“ und „20.000 DM“ in „10.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 5. „20.000 DM“ in „10.000 Euro“ und „40.000 DM“ in „20.000 Euro“.
- Buchstabe b) Ziffer 2. „100.000 DM“ in „50.000 Euro“ und „150.000 DM“ in „75.000 Euro“.
- Buchstabe b) Ziffer 3. „10.000 DM“ in „5.000 Euro“ und „20.000 DM“ in „10.000 Euro“.
- Buchstabe c) Ziffer 1. „100.000 DM“ in „50.000 Euro“ und „150.000 DM“ in „75.000 Euro“.
- Buchstabe c) Ziffer 2. „10.000 DM“ in „5.000 Euro“ und „20.000 DM“ in „10.000 Euro“.
- Buchstabe d) Ziffer 1. „100.000 DM“ in „50.000 Euro“ und „150.000 DM“ in „75.000 Euro“.

Im § 7 wird

- in Absatz 1 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 2 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 3 Satz 1 „90,00 DM“ geändert in „45,00 Euro“ und Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 4 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 5 Satz 3 „25,00 DM“ geändert in „13,00 Euro“.
- in Absatz 6 Satz 2 „25,00 DM“ geändert in „13,00 Euro.“

Im § 8 Satz 1 werden „1.000 DM“ in „500 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ geändert.

Im § 9 Satz 1 werden „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ sowie im Satz 2 „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ geändert.

Im § 10 werden „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ und „500 DM“ in „250 Euro“ geändert.

Artikel 2

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Im § 6 werden geändert:

- in der Ziffer 1.a) „200,00 DM“ in „100,00 Euro“,
- in der Ziffer 1.b) „100,00 DM“ in „50,00 Euro“,
- in der Ziffer 2.a) „100,00 DM“ in „50,00 Euro“,
- in der Ziffer 2.b) „50,00 DM“ in „25,00 Euro“,
- in der Ziffer 3. „400,00 DM“ in „200,00 Euro“.

§ 10a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Vergnügungssteuer zu verwenden. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.“

Artikel 3

4. Änderung der Entgeltordnung

Im § 1 -Entgelt für Strandkörbe- werden geändert:

- in Buchstabe a) „22,00 DM“ in „11,50 Euro“,
- in Buchstabe b) „65,00 DM“ in „34,00 Euro“.

Im § 2 -Entgelt für Boote und Wassersportgeräte- werden geändert:

- in Buchstabe a) „22,00 DM“ in „11,50 Euro“,
- in Buchstabe b) „22,00 DM“ in „11,50 Euro“,
- in Buchstabe c) „25,00 DM“ in „13,00 Euro“,
- in Buchstabe d) „22,00 DM“ in „11,50 Euro“.

Im § 3 -Entgelte für Veranstaltungen- werden geändert:

- in Buchstabe a) „150,00 DM“ in „77,00 Euro“,
- in Buchstabe b) „300,00 DM“ in „154,00 Euro“,
- in Buchstabe e) „100,00 DM“ in „51,50 Euro“,
- in Buchstabe f) „100,00 DM“ in „51,50 Euro“ und „100,00 DM“ in „51,50 Euro“.

Im § 5 -Entgelt für Fahrzeuge und Parkplätze- werden geändert:

- in Satz 1 „Kurverwaltung“ in „Tourist Information Sierksdorf“,
- in Ziffer 1. Buchstabe a) „DM 8,00“ in „6,00 Euro“ und „DM 4,00“ in „3,00 Euro“,
- in Ziffer 1. Buchstabe b) „DM 5,00“ in „3,00 Euro“ und „DM 1,00“ in „1,00 Euro“,
- in Ziffer 1. Buchstabe c) „DM 1,00“ in „0,50 Euro“,
- in Ziffer 1. Buchstabe d) „DM 12,00“ in „10,00 Euro“,
- in Ziffer 3. „2,00 DM“ in „1,00 Euro“.

Im § 7 Ziffer 1. und Ziffer 5. wird „Kurverwaltung“ in „Tourist Information Sierksdorf“ geändert.

Artikel 4

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Im § 9 werden geändert:

- im Absatz 2 „80,00 DM“ in „40,00 Euro“,
- im Absatz 4 „10.000,00 DM“ in „5.000,00 Euro“,
- im Absatz 5 „25,00 DM“ in „10,00 Euro“.

In Anlage 1 zu § 8 Abs. 2a, Vorteilsstufe 1 werden „40,00 DM“ in „20,00 Euro“,
in Anlage 2 zu § 8 Abs. 2b, Vorteilsstufe 2 werden „80,00 DM“ in „40,00 Euro“,
in Anlage 3 zu § 8 Abs. 2c, Vorteilsstufe 3 werden „160,00 DM“ in „80,00 Euro“,
in Anlage 4 zu § 8 Abs. 2d, Vorteilsstufe 4 werden „240,00 DM“ in „120,00 Euro“ geändert.

Im § 13 Absätze 1 und 2 wird „Kurverwaltung“ geändert in „Tourist Information Sierksdorf“.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

23730 Neustadt i.H., d. 05. November 2001

Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister

R. Schick



Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro der Gemeinde Sierksdorf (Euroanpassungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. September 2001 sowie mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 30. Oktober 2001 folgende Euroanpassungssatzung für die Gemeinde Sierksdorf erlassen:

Artikel 1

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sierksdorf

Im § 2 Absatz 2 wird:

- in Ziffer 1 „5.000 DM“ in „2.500 Euro“,
- in Ziffer 2 „3.000 DM“ in „1.500 Euro“,
- in Ziffer 3 „3.000 DM“ in „1.500 Euro“,
- in Ziffer 4 „50.000 DM“ in „25.000 Euro“,
- in Ziffer 5 „300 DM“ in „150 Euro“ und „3.600 DM“ in „1.800 Euro“,
- in Ziffer 6 „50.000 DM“ in „25.000 Euro“,
- in Ziffer 7 „50.000 DM“ in „25.000 Euro“,
- in Ziffer 9 „100.000 DM“ in „50.000 Euro“,
- in Ziffer 10 „10.000 DM“ in „5.000 Euro“,
- in Ziffer 11 „20.000 DM“ in „10.000 Euro“ geändert;
- die Ziffer 12 gestrichen.

Im § 4 Absatz 6 werden geändert:

- Buchstabe a) Ziffer 1 „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ und „10.000 DM“ in „5.000 Euro“
- Buchstabe a) Ziffer 2 „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „80.000 DM“ in „40.000 Euro“
- Buchstabe a) Ziffer 3 „100.000 DM“ in „50.000 Euro“ und „150.000 DM“ in „75.000 Euro“
- Buchstabe a) Ziffer 4 „10.000 DM“ in „5.000 Euro“ und „20.000 DM“ in „10.000 Euro“
- Buchstabe a) Ziffer 5 „20.000 DM“ in „10.000 Euro“ und „40.000 DM“ in „20.000 Euro“
- Buchstabe b) Ziffer 2 „100.000 DM“ in „50.000 Euro“ und „150.000 DM“ in „75.000 Euro“
- Buchstabe b) Ziffer 3 „10.000 DM“ in „5.000 Euro“ und „20.000 DM“ in „10.000 Euro“
- Buchstabe c) Ziffer 1 „100.000 DM“ in „50.000 Euro“ und „150.000 DM“ in „75.000 Euro“
- Buchstabe c) Ziffer 2 „10.000 DM“ in „5.000 Euro“ und „20.000 DM“ in „10.000 Euro“
- Buchstabe d) Ziffer 1 „100.000 DM“ in „50.000 Euro“ und „150.000 DM“ in „75.000 Euro“

Im § 7 wird

- in Absatz 1 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „ abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 2 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „ abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 3 Satz 1 „90,00 DM“ geändert in „45,00 Euro“ und Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teifraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 4 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „ abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 5 Satz 3 „25,00 DM“ geändert in „13,00 Euro“
- in Absatz 6 Satz 2 „25,00 DM“ geändert in „13,00 Euro.“

Im § 8 Satz 1 werden „1.000 DM“ in „500 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ geändert.

Im § 9 Satz 1 werden „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ sowie im Satz 2 „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ geändert.

Im § 10 werden „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ und „500 DM“ in „250 Euro“ geändert.

Artikel 2

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Im § 6 werden geändert:

- in der Ziffer 1.a) „200,00 DM“ in „100,00 Euro“,
- in der Ziffer 1.b) „100,00 DM“ in „50,00 Euro“,
- in der Ziffer 2.a) „100,00 DM“ in „50,00 Euro“,
- in der Ziffer 2.b) „50,00 DM“ in „25,00 Euro“,
- in der Ziffer 3. „400,00 DM“ in „200,00 Euro“.

§ 10a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Vergnügungssteuer zu verwenden. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.“

Artikel 3

4. Änderung der Entgeltordnung

Im § 1 - Entgelt für Strandkörbe - werden geändert:

- in Buchstabe a) „22,00 DM“ in „11,50 Euro“,
- in Buchstabe b) „65,00 DM“ in „34,00 Euro“.

Im § 2 - Entgelt für Boote und Wassersportgeräte - werden geändert:

- in Buchstabe a) „22,00 DM“ in „11,50 Euro“,
- in Buchstabe b) „22,00 DM“ in „11,50 Euro“,
- in Buchstabe c) „25,00 DM“ in „13,00 Euro“,
- in Buchstabe d) „22,00 DM“ in „11,50 Euro“.

Im § 3 - Entgelte für Veranstaltungen - werden geändert:

- in Buchstabe a) „150,00 DM“ in „77,00 Euro“,
- in Buchstabe b) „300,00 DM“ in „154,00 Euro“,
- in Buchstabe e) „100,00 DM“ in „51,50 Euro“,
- in Buchstabe f) „100,00 DM“ in „51,50 Euro“ und „100,00 DM“ in „51,50 Euro“.

Im § 5 - Entgelt für Fahrzeuge und Parkplätze - werden geändert:

- in Satz 1 „Kurverwaltung“ in „Tourist Information Sierksdorf“,
- in Ziffer 1. Buchstabe a) „DM 8,00“ in „6,00 Euro“ und „DM 4,00“ in „3,00 Euro“,
- in Ziffer 1. Buchstabe b) „DM 5,00“ in „3,00 Euro“ und „DM 1,00“ in „1,00 Euro“,
- in Ziffer 1. Buchstabe c) „DM 1,00“ in „0,50 Euro“,
- in Ziffer 1. Buchstabe d) „DM 12,00“ in „10,00 Euro“,
- in Ziffer 3. „2,00 DM“ in „1,00 Euro“.

Im § 7 Ziffer 1. und Ziffer 5. wird „Kurverwaltung“ in „Tourist Information Sierksdorf“ geändert.

Artikel 4

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Im § 9 werden geändert:

- im Absatz 2 „80,00 DM“ in „40,00 Euro“,
- im Absatz 4 „10.000,00 DM“ in „5.000,00 Euro“,
- im Absatz 5 „25,00 DM“ in „10,00 Euro“.

In Anlage 1 zu § 8 Abs. 2a, Vorteilsstufe 1 werden „40,00 DM“ in „20,00 Euro“, in Anlage 2 zu § 8 Abs. 2b, Vorteilsstufe 2 werden „80,00 DM“ in „40,00 Euro“, in Anlage 3 zu § 8 Abs. 2c, Vorteilsstufe 3 werden „160,00 DM“ in „80,00 Euro“, in Anlage 4 zu § 8 Abs. 2d, Vorteilsstufe 4 werden „240,00 DM“ in „120,00 Euro“ geändert.

Im § 13 Absätze 1 und 2 wird „Kurverwaltung“ geändert in „Tourist Information Sierksdorf“.

Artikel 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.
23730 Neustadt i. H., d. 05. November 2001

L.S. Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister – gez. R. Schulz

Diese Bekanntmachung ist am 09.11.2001
in den Lübecker Nachrichten veröffentlicht worden
Neustadt in Holstein, den 12.12.2001

09.11.2001

Amt Neustadt-Land
Der Amtsvorsteher
- Hauptamt -
Im Auftrag